

Einkaufsbedingungen der BOLZ-INTEC GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen gilt nicht als Anerkennung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge zwischen uns als Auftraggeber/Käufer (nachstehend "AG") und dem Auftragnehmer/Lieferant/Verkäufer (nachstehend "AN").

§ 2 Aufträge

2.1 Nur schriftlich erteilte und unterschriebene Aufträge sind gültig. Mündliche Bestellungen, die nicht schriftlich bestätigt wurden, erkennen wir nicht an. Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Abweichungen in Ausführung, Lieferzeit und Preis sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

2.2 Bei Abrufaufträgen behalten wir uns ausdrücklich Termin- und Stückzahl-Verschiebungen vor.

§ 3 Preise

Die Preise je Einheit sind, soweit auf der Vorderseite der Bestellung nicht andere Bedingungen festgelegt wurden, frei Haus und inklusiv Verpackung zu verstehen und bindend.

§ 4 Bestätigung

Über jede Bestellung ist sofort eine Bestätigung mit Angabe der verbindlichen Lieferzeit einzusenden. Sofern innerhalb 10 Tagen keine Bestätigung bei uns eingeht, behalten wir uns eine Auftragsstornierung vor.

§ 5 Lieferung, Lieferzeit, Nachnahmelieferungen

5.1 Alle Lieferungen bedürfen der Empfangsbestätigung durch einen zur Abgabe dieser Bestätigung bevollmächtigten Mitarbeiter des AG. Mit der Empfangsbestätigung werden die vertragliche Beschaffenheit und die Vollständigkeit der Lieferung und Kaufsache nicht anerkannt. Die Untersuchungspflicht des AG nach § 377 HGB beschränkt sich auf offenkundige Mängel der Lieferung/Kaufsache. Der AG kann Mängel innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Entdeckung rügen.

5.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wir behalten uns für den Fall des Überschreitens der vereinbarten Lieferfrist alle Rechte auf Annullierung, Wandlung, Minderung, Deckungskauf sowie die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

5.3 Gerät der AN mit der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug, kommt mit Ablauf jeden Kalendertages des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Vertragspreises, höchstens aber 5 % des Netto-Vertragspreises, zur Anwendung, die auf einen etwaigen übersteigenden Schadensersatzanspruch des AG angerechnet wird. Die weiteren Rechte des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

5.4 Nachnahmelieferungen wird generell die Annahme verweigert. In besonderen Fällen sind wir nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung bereit, Vorkasse zu leisten.

§ 6 Lieferschein, Versand

Über jede Lieferung ist am Tage des Versands außer der Rechnung ein Lieferschein (bei Zeichnungsteilen die aktuelle Zeichnungskopie) erforderlich, die der Sendung beizufügen ist. Fehlen die vorgenannten Unterlagen bei Wareneingang, so beginnt das Zahlungsziel erst mit dem Eingang dieser Unterlagen. Soweit keine andere Versandanschrift genannt wurde, erfolgt der Versand an unsere Adresse.

§ 7 Zahlungsbedingungen.

7.1 Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt einer ordnungsgemäß gelegten Rechnung per Überweisung am von uns festgelegten wöchentlichen Zahlungstermin nach Ablauf einer Prüffrist von 7 Kalendertagen zuzüglich der folgenden Zahlungsfristen nach unserer Wahl:

- a) 30 Kalendertage nach Lieferung oder Teillieferung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung mit 3% Skonto,
- b) 45 Kalendertage nach Lieferung oder Teillieferung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung mit 2% Skonto, oder
- c) ohne Abzug binnen 60 Kalendertagen nach Lieferung oder Teillieferung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung.

Die fristgerechte Zahlung ist erfüllt, wenn die Zahlung spätestens am nächstfolgenden Dienstag (abgehend) durchgeführt wird (1 wöchentlicher Zahlungstermin). Rechnungseingänge zwischen dem 15. Dezember und 15. Januar eines jeden Jahres werden mit 15. Januar als eingegangen vereinbart.

7.2 Die Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung auf ein im Namen des AN geführtes Bankkonto.

7.3 Jede Rechnung muss gesondert an die von uns bekanntgegebene E-Mail Adresse verschickt werden und muss die Bestellnummer, die ausgeführte Leistung und den Leistungsempfänger ausweisen. Ein unterschriebener Lieferschein bzw. Leistungsnachweis ist beizulegen. Unvollständige Angaben oder aus anderen Gründen nicht prüfbare Rechnungen werden zu Lasten des AN unbearbeitet zurückgesandt. Durch die Zurückweisung von Rechnungen werden Zahlungsfristen ausgesetzt und beginnen erst mit der Neueinreichung der Bezug habenden Rechnung neu zu laufen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank maßgeblich.

7.4 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz etc.; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Ansprüche des AG.

§ 8 Gewährleistung, Garantie

8.1 Unser Anspruch auf Garantieleistung bei jeglichen festgestellten Mängeln gilt 24 Monate ab Gefahrübergang und richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des HGB sowie des BGB. Für Mängel, die erst bei Verwendung der Ware oder bei Inbetriebnahme festgestellt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der endgültigen Annahme durch die von uns belieferten Firmen. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 36 Monate nach vollständiger Erfüllung der von uns bestellten Lieferungen und Leistungen.

8.2 Der AN haftet für die vertraglich vereinbarten und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften nach dem neuesten Stand der Technik, sowie für die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen. Der AN garantiert die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln für die Dauer von 24 Monaten. Unbeschadet sonstiger Rechte des AG und unabhängig vom Verschulden des AN sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel oder Schäden auf Kosten des AN durch Dritte beheben zu lassen oder selbst zu beseitigen, wenn der AN der Aufforderung zur Mangelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt.

8.3 Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Gewährleistung bzw. Garantie neu zu laufen.

8.4 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich der Vertragsgegenstand gemäß seiner Zweckbestimmung befindet. Ist der Vertragsgegenstand bei Dritten eingebaut, erfolgt die Nacherfüllung in Abstimmung mit diesen und unter Wahrung ihrer Belange.

9. Haftung

9.1 Der AN haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen. Die Haftung des AN für leichte Fahrlässigkeit ist begrenzt mit € 2.500.000,00 je Schadensfall und Jahr bzw. mit dem Auftragswert, wobei der höhere Wert zur Anwendung kommt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden oder Fälle, in denen gesetzlich zwingende, nicht abdingbare Haftungsbestimmungen bestehen.

9.2 Entsteht einem Dritten durch einen Mangel oder Fehler der gelieferten Ware ein Schaden, trägt der AN den Schaden allein, soweit ihn nicht der AG vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Wird der AG von dem Dritten in Anspruch genommen, kann der AG verlangen, dass der AN ihn von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit.

9.3 Der AN weist dem AG eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 2.500.000,00 je Schadensfall und Jahr pauschal für Personen- und Sachschäden nach.

9.4 Der AN hat eine Transportversicherung abzuschließen, wenn er für den Transport die Gefahr trägt oder aufgrund der Lieferkonditionen eine Transportversicherung abschließen muss. Die Haftungssumme muss mindestens 110% des Handelswertes der transportierten Güter entsprechen.

9.5 Der AN ist zur Beigabe einer vollständigen und verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Der AN ist zur Produktüberarbeitung verpflichtet, wenn ihm potentielle Probleme, die eine Haftung auslösen könnten, bekannt werden.

§ 10 Patente, Schutzrechte

Der AN haftet hinsichtlich der Liefergegenstände für die Verletzung von Patenten und Schutzrechten in der Weise, dass er den AG in einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Patentinhaber oder Inhaber des Schutzrechts unterstützt, sämtliche entstehenden Kosten erstattet und den AG von zuerkannten Schadensersatzansprüchen des Patentinhabers oder Inhabers des Schutzrechts freistellt.

§ 11 Vorschriften

Der AN garantiert die Einhaltung der für das Produkt erforderlichen UVV-Vorschriften, VDE usw. sowie sämtliche Regeln der Technik. Wo erforderlich, ist auf dem Produkt die CE-Kennzeichnung vorzusehen.

§ 12 Prüfungen

Der AN ist für die Endprüfung der zu liefernden Teile verantwortlich. Unser Wareneingang führt lediglich eine Sichtprüfung auf Beschädigung durch. Eine Prüfung/Reklamation nach Zwischenlagerung in unserer Fertigung behalten wir uns vor.

§ 13 Produkthaftung

13.1 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns soweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13.2 In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 283 ff., 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

13.3 Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und der AG deshalb in Anspruch genommen wird, hat der AN dem AG sämtliche Aufwendungen zu ersetzen und den AG zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

§ 14 Zeichnungen, Muster, Bedienungsanleitungen

14.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Bedienungsanleitungen und sonstigen Unterlagen und Mustern behalten wir uns alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sämtliches geistiges Eigentum vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und sind mit Erledigung der Bestellung mit der Lieferung unaufgefordert zurückzusenden.

14.2 Die danach gefertigten Stücke dürfen anderen Firmen weder bemustert noch geliefert werden und sind somit Dritten gegenüber geheim zu halten.

15 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

15.1 Rechte und Pflichten des AN aus dem Vertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abtretbar oder übertragbar. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

15.2 Der AN ist zur Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 16 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

16.1 Erfüllungsort für die Pflichten des AN ist die in der Bestellung genannte Versandanschrift.

16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.3 Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

§ 17 Datenschutz

Wir arbeiten mit EDV und setzen daher Ihr Einverständnis mit der Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen Daten voraus.

Durch Annahme unserer Bestellung bzw. Lieferung erklärt sich der AN mit vorstehenden Einkaufsbedingungen einverstanden unter ausdrücklichem Verzicht auf eigene Bedingungen.